

Jahresbericht Strukturfonds 2021

Für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg nach § 105 Abs. 1a SGB V

Die gesetzliche Grundlage

Der Gesetzgeber hat in § 105 Abs. 1 a SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen die Einrichtung eines Strukturfonds vorgeschrieben:

Die Kassenärztliche Vereinigung hat zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung stellt. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten. Mittel des Strukturfonds sollen insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1. Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung, bei Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen,
2. Zuschläge zur Vergütung und zur Ausbildung,
3. Vergabe von Stipendien,
4. Förderung von Eigeneinrichtungen nach Absatz 1c und von lokalen Gesundheitszentren für die medizinische Grundversorgung,
5. Förderung der Erteilung von Sonderbedarfszulassungen,
6. Förderung des freiwilligen Verzichts auf die Zulassung als Vertragsarzt, insbesondere bei Verzicht auf einen Nachbesetzungsantrag nach § 103 Absatz 3a Satz 1, und Entschädigungszahlungen nach § 103 Absatz 3a Satz 13,
7. Förderung des Betriebs der Terminservicestellen.

Es ist sicherzustellen, dass die für den Strukturfonds bereitgestellten Mittel vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden. Die Kassenärztliche Vereinigung erstellt jährlich einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds.

Der Beschluss der Vertreterversammlung

Es sind im Jahr 2021 keine Beschlüsse zur Verwaltung oder Verwendung des Strukturfonds gefasst worden. Es gilt weiterhin der Beschluss aus 2020.

Der Beschluss des Vorstandes

Im Jahr 2021 gab es keine neuen Beschlüsse des Vorstandes zum Strukturfonds. Folglich gilt weiterhin, dass die Mittel aus dem Strukturfonds für die nachfolgenden drei Themen zu verwenden sind:

1. Die Förderung der fachärztlichen Weiterbildung
2. Eigeneinrichtungen zur Überbrückung von Versorgungsengpässen (§ 105 Abs. 1 a Nr. 4 SGB V)
3. Weiterentwicklung der Terminservicestelle (§ 105 Abs. 1 a Nr. 7 SGB V)

Ad 1 Förderung der fachärztlichen Weiterbildung

Die Beanspruchung der KV Hamburg durch die Maßnahmen zur Eindämmung des SARS CoV2-Virus haben eine Weiterverfolgung dieser Pläne auch in 2021 unmöglich gemacht. Es wurden keine Mittel aus dem Fonds verwendet. Es besteht der Plan, das Projekt in 2022 wiederaufzunehmen.

Ad 2 Eigeneinrichtungen zur Überbrückung von Versorgungsengpässen (§ 105 Abs. 1 a Nr. 4 SGB V)

Auch die Arbeiten an diesem Projekt sind infolge der Pandemie-Belastungen über konzeptionelle Arbeiten (die sich unter anderem in 2021 im „3. Versorgungsforschungstag“ niedergeschlagen haben) nicht vorangekommen. Mittel aus dem Fonds wurden nicht entnommen.

Ad 3.: Weiterentwicklung der Terminservicestelle (§ 105 Abs. 1 a Nr. 7 SGB V)

Im Jahr 2021 gab es erstmal eine Entnahme aus dem Strukturfonds, die sich mit dem Aufbau einer Service- und Terminplattform begründet. Dies ist eine Weiterentwicklung der Terminservicestelle zu einer für den Versicherten attraktiven „Bürgerplattform“. Neben konzeptionellen Arbeiten sind insbesondere technische Voraussetzungen zu schaffen, um eine solche Plattform zu realisieren. Dafür wurden 631.182,51 Euro dem Strukturfonds entnommen.

Stand des Strukturfonds

Dem Strukturfonds sind mit Stand 3. Quartal 2021 (Ende Geschäftsjahr 2021 KV Hamburg) 2.044.205,40 Euro zugeflossen. Es wurden 631.182,51 Euro entnommen. Die übrigen Mittel wurden vom Vorstand auf 2022 vorgetragen, weil aufgrund der außerordentlichen Situation im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie die konsentierten Arbeiten nicht angegangen werden konnten. Damit waren im Strukturfonds saldiert 4.126.925,39 Euro eingestellt.